
**Leistungsbeschreibung – Ausschreibung Nr. VT/2009/014:
Vergleichsstudie über den in den Rechtsvorschriften zur
Geschlechtergleichstellung und Diskriminierungsbekämpfung
vorgesehenen Zugang zu Gerichten**

1. Bezeichnung des Auftrags

Vergleichsstudie über den in den Rechtsvorschriften zur Geschlechtergleichstellung und Diskriminierungsbekämpfung vorgesehenen Zugang zu Gerichten (in EU-Mitgliedstaaten und EFTA-/EWR-Ländern)

VC/2009/288

2. Hintergrund

KONTEXT: GESCHLECHTERGLEICHSTELLUNG UND DISKRIMINIERUNGSBEKÄMPFUNG

Die EU ist bemüht, alle Formen der Diskriminierung zu beseitigen und eine integrative Gesellschaft zu schaffen. Das Recht jedes Einzelnen auf Gleichbehandlung vor dem Gesetz und auf Schutz vor Diskriminierung ist ein Grundrecht und eine Voraussetzung für ein reibungsloses Funktionieren jeder demokratischen Gesellschaft. Es trägt dazu bei, Ziele wie die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und ein hohes Maß an Beschäftigung durch Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zu erreichen.

Die EU ist schon seit vielen Jahren Vorreiter beim Kampf gegen geschlechtsspezifische Diskriminierung und bei der Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern. In jüngerer Zeit hat sie sich noch weitergehend für den Schutz der Menschen gegen Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung eingesetzt.¹

Ihre Bemühungen haben konkrete Ergebnisse gebracht. Unter anderem wurde ein umfassender Rechtsrahmen zur Diskriminierungsbekämpfung geschaffen, der zu den fortschrittlichsten der Welt zählt. Trotz alledem ist die Diskriminierungsbekämpfung auch weiterhin eine wichtige Aufgabe für die EU, wenn die Gleichbehandlung und eine diskriminierungsfreie Gesellschaft auch in der Praxis durchgesetzt werden sollen. Es sind jedoch weitere Schritte notwendig, um das gesetzliche Regelwerk nicht nur wirksam und in vollem Umfang um- und durchzusetzen, sondern auch, um weiter gegen Diskriminierung vorzugehen. Der Grundsatz des Zugangs zu Gerichten ist von außerordentlicher Bedeutung für Opfer, die in Fällen von Diskriminierung Verfahren anstrengen.

Der Zweck der hier beschriebenen Studie besteht darin, einen Überblick über die Regelungen in Bezug auf den Zugang zu Gerichten in den Mitgliedstaaten sowie den EFTA-/EWR-Ländern im Bereich der Geschlechtergleichstellung und Diskriminierungsbekämpfung zu erhalten. Die

¹ Richtlinien zur Geschlechtergleichstellung:

Richtlinie 75/117/EWG über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen

Richtlinie 76/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen

Richtlinie 2002/73/EG zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG

Richtlinie 92/85/EWG über schwangere Arbeitnehmerinnen

Richtlinie 96/34/EG über Elternurlaub

Richtlinie 97/75/EG über die Ausdehnung der Richtlinie 96/34/EG auf das Vereinigte Königreich und Nordirland

Richtlinie 86/613/EWG über Selbständige

Richtlinie 79/7/EWG zu den gesetzlichen Systemen der sozialen Sicherheit

Richtlinie 86/378/EWG, geändert durch

Richtlinie 96/97/EG zu den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit

Richtlinie 2004/113/EG, die die Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen untersagt

Richtlinien zur Diskriminierung aus anderen, nicht geschlechtsspezifischen Gründen:

Richtlinie 2000/43/EG über die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft und

Richtlinie 2000/78/EG über die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.

Beschaffung dieser Informationen dient dem Ziel, das bestehende Gemeinschaftsrecht in Bezug auf diese Regeln – wo immer notwendig – einer Modernisierung, Aktualisierung und Neugestaltung zu unterziehen.

Im EU-Recht ist für Diskriminierungsoffer ein genereller Anspruch auf Rechtsbehelfe vorgesehen, wie aus den einschlägigen Richtlinien und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hervorgeht.

In den einschlägigen **Richtlinien** ist eine Reihe wichtiger Grundsätze in Bezug auf den Zugang zu Gerichten festgelegt:

- **Verpflichtung zu wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen:** Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Geschlechtergleichstellung; Richtlinie 2000/43/EG (Artikel 15), Richtlinie 2000/78/EG (Artikel 17), Richtlinie 2002/73/EG (Artikel 8d), Richtlinie 2004/113/EG (Artikel 14).

- **Rechtsschutzbestimmungen**, auch für Verbände: Richtlinie 2000/43/EG (Artikel 7), Richtlinie 2000/78/EG (Artikel 9), Richtlinie 2002/73/EG (Artikel 6), Richtlinie 2004/113/EG (Artikel 8).

- **Umkehr der Beweislast:** Richtlinie 2000/43/EG (Artikel 8), Richtlinie 2000/78/EG (Artikel 10), Richtlinie 97/80/EG über die Beweislast bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, Richtlinie 2004/113/EG (Artikel 9).

Darüber hinaus sind in der **Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs** zwei weitere Grundsätze verankert:

- Einzelstaatliche Vorschriften betreffend die **Fristen** für die Rechtsverfolgung sind zulässig, sofern sie für derartige Klagen nicht ungünstiger sind als für gleichartige Klagen, die das innerstaatliche Recht betreffen, und sofern sie die Ausübung der durch das Gemeinschaftsrecht gewährten Rechte nicht praktisch unmöglich machen.

- **Keine Höchstgrenzen bei der Entschädigung:** Eine im Voraus festgelegte Höchstgrenze kann einer wirksamen Entschädigung entgegenstehen, zudem darf die Gewährung von Zinsen zum Ausgleich des entstandenen Schadens nicht ausgeschlossen werden.

In der Präambel der Richtlinie 2002/73/EG wird auf die obige Rechtsprechung des Gerichtshofs Bezug genommen.

Mangels einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung auf diesem Gebiet hat der EuGH entschieden, dass die Bestimmung der zuständigen Gerichte und die Ausgestaltung des Verfahrens für die Klagen, die den Schutz der dem Bürger aus der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten sind. Die entsprechenden Modalitäten dürfen jedoch nicht ungünstiger sein als für gleichartige Klagen, die das innerstaatliche Recht betreffen, oder so ausgestaltet sein, dass sie die Ausübung der durch das Gemeinschaftsrecht verliehenen Rechte praktisch unmöglich machen.

PROGRESS

Das strategische Gesamtziel der sozialpolitischen Agenda (2005-2010) lautet: mehr und bessere Arbeitsplätze sowie Chancengleichheit für alle. Die sozialpolitische Agenda wird durch die Kombination verschiedener Gemeinschaftsinstrumente umgesetzt. Dazu gehören die EU-Rechtsvorschriften, die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in verschiedenen Politikfeldern und finanzielle Anreize wie der Europäische Sozialfonds.

Der Beschluss Nr. 1672/2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS wurde am 24. Oktober 2006 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen und am 15. November 2006 im Amtsblatt veröffentlicht.

Damit soll die Gemeinschaft bei der Wahrnehmung der wesentlichen Aufgaben und Befugnisse, die ihr aufgrund des EG-Vertrags in den Bereichen Beschäftigung und Soziales zukommen, unterstützt werden. Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung der Mitgliedstaaten in ihrem Engagement und ihren Bemühungen um mehr und bessere Arbeitsplätze und größeren

Zusammenhalt in der Gesellschaft auszubauen. Zu diesem Zweck trägt das Programm PROGRESS dazu bei,

- Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen;
- die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der Strategien der Gemeinschaft in den Politikbereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;
- den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der Union zu fördern; sowie
- die Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.

Im Einzelnen unterstützt PROGRESS:

- (1) die Durchführung der europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1);
- (2) die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Integration (Teil 2);
- (3) die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3);
- (4) die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und dessen Berücksichtigung in allen Gemeinschaftsstrategien (Teil 4);
- (5) die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter und des Gender Mainstreaming in allen Gemeinschaftsstrategien (Teil 5).

Die vorliegende Ausschreibung wird im Rahmen der Durchführung des Jahresarbeitsplans 2009 veröffentlicht, der abrufbar ist unter: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=658&langId=de>

3. Gegenstand des Vertrags

Der Zweck der Studie besteht darin, der Kommission ein unabhängiges Bild über die Lage in den Mitgliedstaaten und den EFTA-/EWR-Ländern in Bezug auf den Zugang zu Gerichten in Fällen von Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu vermitteln.

Die Studie soll eine unabhängige Analyse in Bezug auf folgende Aspekte liefern, die für die Frage des Zugangs zu Gerichten im Fall der Diskriminierung relevant sind. Sie sollte zunächst das Thema **Verfahrensgarantien** behandeln, etwa die Beweislast, die Bestimmungen zum Klagerecht, die Rolle von Verbänden und anderen juristischen Personen in Gerichtsverfahren, die Fristen und die Dauer von Verfahren, die Verfahrenskosten und die Existenz von Prozesskostenhilfe. Zweitens sollte sie sich der **Verpflichtung zu wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen** widmen, insbesondere der Art der Sanktionen (strafrechtlich und/oder zivilrechtlich) und der gesetzlich vorgesehenen Entschädigung (einschließlich etwaiger Höchstgrenzen). Drittens sollte der Bericht die Frage der **Wirksamkeit der gesetzlichen Regelungen in der Praxis** aufgreifen und insbesondere auch statistisches Material zur Zahl und Art der vor Gericht verhandelten Fälle enthalten. Es sollte ein Vergleich zwischen Mitgliedstaaten und EFTA-/EWR-Ländern angestellt werden (inklusive Lieferung einer Vergleichstabelle). Des Weiteren sind vorbildliche Verfahren zu ermitteln.

Ferner muss die Studie die Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und abschreckende Wirkung der gerichtlichen Verfahren und der in Diskriminierungsverfahren verhängten Sanktionen im Vergleich zu gleichartigen Verfahren und Sanktionen in Bezug auf andere Arten rechtswidrigen Verhaltens im jeweils selben Bereich analysieren.

Die Studie sollte den sachlichen Geltungsbereich der in Fußnote 1 erwähnten Richtlinien abdecken, ebenso wie den Anwendungsbereich des von der Kommission am 2. Juli 2008 angenommenen Vorschlags für eine neue Richtlinie², der darauf abzielt, den Schutz vor Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung über den Bereich der Beschäftigung hinaus auszudehnen.

² Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, KOM(2008) 426 vom 2.7.2008.

Der Abschlussbericht und die Ergebnisse sind auf einer Konferenz vorzustellen und zu erörtern.

Konkret lässt sich der Auftrag in drei Phasen unterteilen:

In der ersten Phase werden die Untersuchungsmethode, die Struktur, der Analyserahmen und eine Gliederung für den Abschlussbericht erarbeitet und Vorbereitungen für eine Konferenz zur Vorstellung der Studienergebnisse getroffen. Die Untersuchungsmethode und Gliederung sind in einem **Anfangsbericht** darzulegen, der die Situation in den 27 Mitgliedstaaten und in den EFTA-/EWR-Ländern darlegt.

In der zweiten Phase wird ein **Zwischenbericht** erstellt, der sich auf die in der ersten Phase vereinbarte Untersuchungsmethode stützt.

In der dritten Phase wird eine **Konferenz** organisiert, auf der der Abschlussbericht über die Studie vorgestellt und offiziell veröffentlicht wird.

4. Teilnahme am Verfahren

Bitte beachten Sie Folgendes:

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands offen, das mit den Gemeinschaften ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat; maßgeblich sind dabei die Bedingungen dieses Abkommens.

Falls das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme an der Ausschreibung auch Staatsangehörigen von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, unter den Bedingungen dieses Übereinkommens offen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 von Anhang II-A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

5. Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen

Aufgabenbeschreibung

- Bericht:

Der Auftragnehmer erstellt einen Bericht, in dem die folgenden Aspekte beschrieben und analysiert werden:

1) Verfahrensgarantien:

Überblick über die Regelungen in den betreffenden Mitgliedstaaten und den EFTA-/EWR-Ländern zu folgenden Aspekten:

- Beweislast
- Klagerecht (individuelles vs. kollektives Klagerecht, Rolle von Gleichstellungsstellen in gerichtlichen Verfahren)
- Status von Verbänden oder anderen Einrichtungen (z. B. Gewerkschaften), die Diskriminierungsopfer unterstützen oder in ihrem Namen handeln, in gerichtlichen Verfahren
- Dauer der Verfahren
- Fristen (einschließlich der Fragestellung: Inwieweit können diese den Zugang zur Justiz behindern?)
- Verfahrenskosten und Prozesskostenhilfe (finanzieller und sonstiger Natur, z. B. durch Verbände)

- Existenz und Einsatz alternativer Mechanismen zur Beilegung von Streitigkeiten sowie von Einrichtungen, die auf Rechtshilfe für Diskriminierungsopfer spezialisiert sind
- Existenz spezieller Gerichte für Verfahren in den Bereichen Diskriminierung bzw. Menschenrechte

2) Verpflichtung zu wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen:

Überblick über die Regelungen in den betreffenden Mitgliedstaaten und den EFTA-/EWR-Ländern zu folgenden Aspekten:

- Art der Sanktionen (strafrechtlich und/oder zivilrechtlich)
- Entschädigung (einschließlich etwaiger Höchstgrenzen)

3) Wirksamkeit der gesetzlichen Regelungen in der Praxis:

Der Auftragnehmer muss die Wirksamkeit der Verfahrens- und Rechtshilfemechanismen (Rolle der Verbände, Prozesskostenhilfe) sowie der Sanktionen untersuchen und darüber hinaus analysieren, inwieweit die Sanktionen tatsächlich vollzogen werden.

Der Bericht sollte insbesondere auch statistisches Material zur Art und Zahl der vor Gericht gebrachten Fälle (einschließlich einer Aufstellung der relevanten statistischen Quellen, die benutzt wurden) enthalten, und zwar aufgeschlüsselt nach Diskriminierungsgründen (Geschlecht, Rasse oder ethnische Herkunft, Religion, sexuelle Ausrichtung, Alter oder Behinderung) und nach Bereichen (Beschäftigung, soziale Sicherung, Bildung, Zugang zu Gütern und Dienstleistungen).

4) Empfehlungen zu potenziellen Maßnahmen auf europäischer (und möglicherweise nationaler) Ebene:

Der Bericht sollte insbesondere auch analysieren, ob Diskriminierungsverfahren ähnlichen oder anderen Bestimmungen unterliegen als andere Streitigkeiten im jeweils selben Bereich (Beschäftigung, soziale Sicherung, Bildung, Zugang zu Gütern und Dienstleistungen).

Zudem sollte der Bericht die Auswirkungen der EG-Richtlinien analysieren und untersuchen, auf welche Weise die jeweiligen Bestimmungen die maßgeblichen Rechtsvorschriften dieser Richtlinien in nationales Recht umsetzen (oder auch nicht) und ob sie über die dort genannten Anforderungen hinausgehen.

(Wichtiger Hinweis: Es ist zu beachten, dass derzeit parallel eine Studie über die Rolle von Gleichstellungsstellen für die Europäische Kommission durchgeführt wird. Der hier beschriebene Bericht kann diese Einrichtungen daher außer Acht lassen, mit Ausnahme ihrer Rolle in gerichtlichen Verfahren.)

- Konferenz:

Der Bericht/die Studie ist vom Auftragnehmer auf einer von ihm organisierten Konferenz vorzustellen. Diese Konferenz dient speziell der Vorstellung der Ergebnisse der Studie und der offiziellen Veröffentlichung des Berichts. Ort und Termin der Konferenz müssen, ebenso wie die komplette Teilnehmerliste, von der Kommission gebilligt werden. Der Auftragnehmer organisiert eine ganztägige Konferenz wie folgt:

- Reservierung eines Konferenzraums in Brüssel innerhalb von 12 Monaten nach Unterzeichnung des Vertrags (einschließlich folgender Leistungen: Kaffeepausen, Mittagessen)
- Bereitstellung von Dolmetschdiensten in EN, FR und DE
- Bereitstellung technischer Hilfsmittel (3 Dolmetschkabinen für maximal zwei Dolmetscher, Computer, Mikrofone, Projektor usw.)
- Mindestens ein Mitarbeiter sollte während der gesamten Konferenz anwesend sein, um sich um den Empfang und alle logistischen Details zu kümmern
- Versand von Einladungen an:
 - einen bis zwei Regierungsvertreter aus jedem Mitgliedstaat
 - einen bis zwei Vertreter jeder Gleichstellungsstelle aus jedem Mitgliedstaat
 - zehn Vertreter der Sozialpartner auf EU-Ebene
 - zehn Vertreter von Nichtregierungsorganisationen (NRO) auf EU-Ebene

einen Vertreter aus jedem EFTA-/EWR-Land
- Für die Teilnehmer sind 250 Exemplare der Studie in der jeweiligen Sprache (EN, DE und FR) bereitzustellen.

Praktische Hinweise zur Durchführung der Aufgaben und zur Methodik

Für die Studie muss der Bieter theoretische und methodische Ansätze wählen, die seiner Auffassung nach dem behandelten Thema gerecht werden. Die für die Datensammlung und Datenanalyse geeignete Methodik muss im Angebot erläutert und begründet werden.

Der Bieter hat einen Arbeitsplan vorzulegen, der eine detaillierte Zuordnung der einzelnen Aufgaben zu den Mitgliedern des Forschungsteams enthält.

Im Rahmen der Studie sind folgende Aufgaben auszuführen:

- Ermittlung und Nutzung vorhandener Informationsquellen zu den Fragestellungen, einschließlich statistischer Daten;
- Durchführung eigener Forschungsarbeiten, inklusive Feldstudien und Kontaktaufnahme mit relevanten nationalen Einrichtungen, vor allem im Bereich der Justiz;
- Ermittlung maßgeblicher Interessenträger auf europäischer und nationaler Ebene, sowohl aufseiten der Industrie als auch im Bereich Verbraucher / Zivilgesellschaft, sowie Kontaktaufnahme mit ihnen, um weitere Informationen zu erhalten und ihre Anliegen zu verstehen;
- Treffen mit der Kommission zur Vorstellung und Erörterung der Ergebnisse.

Sämtliche Treffen finden in Brüssel statt. Die Bieter müssen diese Treffen nicht selbst organisieren und brauchen daher auch keine Kosten dafür einzukalkulieren (mit Ausnahme der Kosten für die eigene Teilnahme).

Zu erbringende Leistungen

Im Verlauf der Untersuchung liefert der Auftragnehmer einen Anfangsbericht, einen Zwischenbericht, einen vorläufigen Abschlussbericht sowie einen endgültigen Abschlussbericht, einschließlich Zusammenfassung und technischer Anhänge. Die Berichte sind in englischer Sprache vorzulegen.

Der Anfangsbericht enthält Folgendes:

- eine ausführliche Beschreibung der für die Datensammlung verwendeten Hilfsmittel und des analytischen Rahmens sowie Definition der zentralen Begriffe und Konzepte;
- eine Liste der Personen und Einrichtungen, die im Rahmen der Datenerhebung kontaktiert und/oder befragt werden sollen;
- einen überarbeiteten und mit zusätzlichen Details versehenen Arbeitsplan, der auf dem vorläufigen, mit dem Angebot eingereichten Arbeitsplan basiert, ergänzt durch einen übergreifenden Gesamtzeitplan.

Des Weiteren ist eine zur Orientierung dienende vorläufige Gliederung des Abschlussberichts der Studie zu liefern, die auf den während der Eingangsphase der Forschungsarbeiten gewonnenen Einsichten beruht. Diese Gliederung kann im Verlauf der Arbeiten und der mit der Kommission abzuhaltenden Besprechungen geändert werden.

Anhand dieses Berichts kann die Europäische Kommission vor Beginn der Feldarbeit die endgültige Bewertungsmethode validieren.

Im **Zwischenbericht** informiert der Auftragnehmer die Europäische Kommission über die bis dahin ausgeführten sowie über die vor Einreichung des Entwurfs des Abschlussberichts noch geplanten Tätigkeiten.

Der **vorläufige Abschlussbericht** stützt sich auf die durchgeführten Forschungsarbeiten. Er muss von der Kommission gebilligt werden und zumindest Folgendes enthalten:

- eine knappe Beschreibung des Hintergrunds und Ziels der Studie sowie Informationen über die Forschungsmethoden und die erfassten Daten;
- eine Analyse aller in der **Aufgabenbeschreibung** genannten Punkte;
- eine länderbezogene Analyse des Themas (für alle EU-Mitgliedstaaten und die EWR-Länder);
- eine Analyse der vorbildlichen Verfahren im Hinblick auf den Zugang zu Gerichten;
- Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu potenziellen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene.

Bei der Erstellung des **Abschlussberichts** sind die Bemerkungen und Kommentare der Europäischen Kommission mit zu berücksichtigen. Der Hauptteil des Abschlussberichts sollte höchstens 50 Seiten umfassen. Teil des Berichts ist auch ein nach Ländern unterteilter Anhang von bis zu 150 Seiten, der für jedes Land detaillierte Informationen zu jeder der im Bericht behandelten Fragen liefert. Dem Bericht wird eine **Zusammenfassung** von maximal 5 Seiten (in englischer, französischer und deutscher Sprache) beigelegt. Sie besteht aus einer Synthese der im Hauptteil des Berichts beschriebenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen.

Die **Anhänge** enthalten darüber hinaus Folgendes:

- eine Erläuterung der Methodik mit Hinweisen zu der untersuchten Literatur, den verwendeten Datenbanken, den statistischen Daten, dem Quellenverzeichnis, der Liste der befragten Personen sowie allen sonstigen relevanten Hintergrunddokumenten;
- Empfehlungen an die Kommissionsdienststellen, die gegebenenfalls die Frage mit einschließen, wie Regelungen über den Zugang zu Gerichten im bestehenden Gemeinschaftsrecht aktualisiert werden könnten.

Darüber hinaus legt der Auftragnehmer die **Hauptpunkte** des Abschlussberichts auf einer Seite vor. Diese sind prägnant, präzise und leicht verständlich in englischer, französischer und deutscher Sprache abzufassen.

Der Abschlussbericht ist sowohl in elektronischem Format (als Word- und PDF-Datei) als auch in Papierform (10 Kopien) vorzulegen. Jeder der Berichte muss von der Europäischen Kommission (innerhalb von 20 Tagen) gebilligt werden. Die Kommission behält sich das Recht vor, zusätzliche Informationen oder Korrekturen an den Berichten zu verlangen.

6. Einbeziehung der Dimensionen Geschlecht und Vielfalt in alle Politikbereiche

Das Programm PROGRESS zielt auf die Förderung des Gender Mainstreaming in allen fünf Programmteilen sowie bei den in Auftrag gegebenen oder unterstützten Aktivitäten ab. Folglich trifft der Auftragnehmer die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- die Aspekte der Gleichstellung der Geschlechter bei der Ausarbeitung des technischen Angebots berücksichtigt werden, indem der Situation und den Bedürfnissen von Frauen einerseits und Männern andererseits besonderes Augenmerk geschenkt wird;
- bei der Erbringung der Leistungen eine geschlechtsbezogene Perspektive einbezogen wird und die Situation der Frauen und die der Männer systematisch geprüft wird;
- bei der Leistungsüberwachung die Daten gegebenenfalls nach Geschlecht aufgeschlüsselt zusammengetragen und erfasst werden;
- bei seinem vorgeschlagenen Team und/oder Personal die Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen berücksichtigt wird.

Beim Erbringen der ausgeschriebenen Leistungen sind auch die Bedürfnisse behinderter Menschen angemessen zu berücksichtigen und zu befriedigen. Dafür ist insbesondere erforderlich, dass der

Auftragnehmer bei der Organisation von Ausbildungsmaßnahmen und Konferenzen, der Herausgabe von Veröffentlichungen oder der Einrichtung von speziellen Websites dafür sorgt, dass Menschen mit Behinderungen barrierefreien Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder Dienstleistungen haben.

Schließlich legt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer nahe, gleiche Beschäftigungschancen für sein gesamtes Personal und sein Team zu fördern. Dazu gehört auch, dass der Auftragnehmer sich um einen geeigneten Mix von Mitarbeitern bemüht, in dem Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft und Religion, verschiedener Altersgruppen und mit unterschiedlichen Fähigkeiten vertreten sind.

Der Auftragnehmer muss in seinem Tätigkeitsbericht, der dem Antrag auf Auszahlung der letzten Tranche beizufügen ist, die zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse im Detail auführen.

7. Berichts- und Informationspflicht

Gemäß den „Allgemeinen Bedingungen“ ist der Auftragnehmer verpflichtet, in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, insbesondere bei den veröffentlichten Ergebnissen, einschlägigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten oder Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen oder Seminaren in folgender Form darauf hinzuweisen, dass die Leistungen im Auftrag der Europäischen Gemeinschaft erbracht wurden:

Diese Veröffentlichung wird im Rahmen des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS (2007-2013) finanziert. Dieses Programm wird von der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit der Europäischen Kommission verwaltet. Das Programm wurde zu dem Zweck geschaffen, die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Strategie von Lissabon in diesen Bereichen beizutragen.

Das auf sieben Jahre angelegte Programm richtet sich an alle maßgeblichen Akteure in den 27 Mitgliedstaaten, den EFTA-/EWR-Ländern sowie den Beitritts- und Kandidatenländern, die an der Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales mitwirken können.

Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung der Mitgliedstaaten in ihrem Engagement und ihren Bemühungen um mehr und bessere Arbeitsplätze und größeren Zusammenhalt in der Gesellschaft auszubauen. Zu diesem Zweck trägt das Programm PROGRESS dazu bei,

- *Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen;*
- *die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der Strategien der Gemeinschaft in den Politikbereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;*
- *den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der Union zu fördern; sowie*
- *die Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.*

Weitere Informationen unter: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=658&langId=de>

Veröffentlichungen müssen auch den folgenden Hinweis enthalten: „Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt oder die Meinung der Europäischen Kommission wieder.“

Was Publikationen und Kommunikationspläne im Zusammenhang mit den beschriebenen Leistungen angeht, so bringt der Auftragnehmer auf allen im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags erstellten Veröffentlichungen oder einschlägigen Materialien das Logo der Europäischen Union und gegebenenfalls andere für den Bereich Beschäftigung und soziale Solidarität entwickelte Logos sowie den Hinweis an, dass die Europäische Kommission als Auftraggeberin fungiert.

8. Berichterstattung

Die Durchführung des Programms PROGRESS beruht auf dem Prinzip der ergebnisorientierten Verwaltung. Durch die auf Leistungen und Resultate ausgerichtete Durchführung des Programms sollen optimale Ergebnisse für die Bürgerinnen und Bürger in Europa erzielt werden. Vorgeschlagen werden unter anderem:

- die Ermittlung der wichtigsten Ergebnisse für die europäischen Bürgerinnen und Bürger;
- eine auf diese Ergebnisse ausgerichtete Verwaltung, insbesondere durch die Festlegung klarer Ziele, die Durchführung von Plänen im Hinblick auf diese Ergebnisse und das Lernen, was im Prozess „funktioniert“;
- die Nutzung von Kooperationsmöglichkeiten, die dazu beitragen, die Ergebnisse zu erzielen.

Als erster Schritt wurde in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Organisationen der Zivilgesellschaft ein strategischer Rahmen für die Durchführung des Programms PROGRESS erarbeitet. Dieser strategische Rahmen wird durch einen Rahmen zur Messung der Leistung ergänzt, der das Mandat des Programms PROGRESS und seine spezifischen und langfristigen Ergebnisse festlegt. Eine Übersicht über den Rahmen für die Leistungsmessung ist im Anhang beigefügt. Weitere Informationen zum strategischen Rahmen sind auf der Website des Programms PROGRESS zu finden.

In diesem Kontext überwacht die Kommission die Auswirkungen der im Rahmen von PROGRESS unterstützten oder in Auftrag gegebenen Arbeiten und untersucht, wie diese Arbeiten zu den im strategischen Rahmen festgelegten Ergebnissen beitragen. Der Auftragnehmer wird daher aufgefordert, in loyaler, enger Zusammenarbeit mit der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen die voraussichtlichen Beiträge und die Kriterien zur Leistungsmessung festzulegen, auf deren Grundlage die Beiträge bewertet werden. Der Auftragnehmer wird weiterhin aufgefordert, seine eigene Leistung zu erfassen und der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen anhand eines Musters, das dem Vertrag als Anhang VI beigefügt wird, darüber zu berichten. Außerdem hat er der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen sämtliche Unterlagen und Informationen bereitzustellen, die eine korrekte Messung der Leistung des Programms PROGRESS ermöglichen, und ihr/ihnen die Zugangsrechte zu gewähren.

9. Erforderliche fachliche Qualifikationen

Siehe Anhang IV des Vertragsentwurfs.

Der Bieter muss nachweisen, dass er die nötigen Erfahrungen und Fähigkeiten besitzt, um das administrative und finanzielle Management sowie die Koordinierung umfangreicher Aufträge und Forschungsprojekte auf europäischer Ebene zu bewältigen. Ferner muss er belegen, dass er fähig ist, geeignete Organisationsstrukturen aufzubauen, um alle geforderten Aufgaben auszuführen, insbesondere die Fähigkeit, auf Personen mit der notwendigen Sachkenntnis und den erforderlichen Sprachkenntnissen zurückgreifen zu können, um alle EU-Mitgliedstaaten sowie sämtliche in Artikel 13 des EG-Vertrags aufgeführten Diskriminierungsgründe abzudecken.

Der Bieter muss dem Gegenstand der Studie unparteiisch gegenüberstehen. Die Ergebnisse der Studie müssen objektiv sein und auch so von allen beteiligten Interessenträgern wahrgenommen werden. Bieter, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Finanzdienstleistungssektor oder zu Organisationen der Zivilgesellschaft stehen, die die Interessen potenzieller Diskriminierungsopfer vertreten (z. B. älterer oder behinderter Menschen), werden daher vom Verfahren ausgeschlossen. Ein Abhängigkeitsverhältnis wird angenommen, wenn der Bieter mit den genannten Gruppen organisatorisch verbunden ist und/oder mit großer Regelmäßigkeit Dienstleistungen wie etwa Beratung oder Know-how an sie liefert. Der Bieter muss jegliche Beziehung mit den genannten Gruppen deklarieren.

Weitere Informationen finden sich unter Ziffer 15: Auswahlkriterien

10. Zeitplan und Berichterstattung

Siehe Artikel I.2 des Vertrags.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von **12 Monaten**.

Zusätzliche Anforderungen (besondere Fristen für die Ausführung der Aufgaben):

Die folgende Tabelle bietet eine Übersicht über den Zeitplan für die auszuführenden Aufgaben, die abzuhaltenden Treffen und die zu liefernden Berichte. In Abstimmung mit der Kommission können geringfügige Änderungen vorgenommen werden.

Monat	Tätigkeit
0	Unterzeichnung des Vertrags
2	Treffen des Auftragnehmers mit der Kommission Übermittlung des Anfangsberichts , der die Methodik beschreibt und den Abschlussbericht skizziert. Ein vorläufiger Organisationsplan für die Konferenz ist vorzulegen.
5	Treffen mit der Kommission zur Vorlage des Zwischenberichts
9	Treffen mit der Kommission zur Erörterung des vorläufigen Abschlussberichts , der in einem eingängigen Format zu liefern ist, das sich leicht für die Entwicklung politischer und rechtlicher Konzepte weiterverwenden lässt.
12	Vorstellung des Abschlussberichts durch den Auftragnehmer auf einer von ihm organisierten Konferenz

11. Zahlungen und Standardvertrag

Bei der Erstellung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Standardvertrags einschließlich der „Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Dienstleistungen“ zu berücksichtigen.

Zwischenzahlungen

Die Zahlung erfolgt in mehreren Teilbeträgen entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten, den vorgelegten Berichten und der Qualität der geleisteten Arbeit.

Der Auftragnehmer kann frühestens **zwei Monate** nach Unterzeichnung des Vertrags bei der Kommission formell eine erste Zwischenzahlung beantragen. Dem Antrag sind der Anfangsbericht sowie die entsprechende Rechnung über die tatsächlichen Kosten beizufügen. Voraussetzung für die Zwischenzahlung ist die Billigung des Anfangsberichts durch die Kommission. Der Gesamtbetrag der ersten Zwischenzahlung kann **20 %** des gesamten Auftragswerts nicht übersteigen.

Der Auftragnehmer kann frühestens **fünf Monate** nach Unterzeichnung des Vertrags bei der Kommission formell eine zweite Zwischenzahlung beantragen. Dem Antrag sind der Zwischenbericht sowie die entsprechende Rechnung über die tatsächlichen Kosten beizufügen. Voraussetzung für die Zwischenzahlung ist die Billigung des Zwischenberichts durch die Kommission. Der Gesamtbetrag der zweiten Zwischenzahlung kann **40 %** des gesamten Auftragswerts nicht übersteigen.

Bei jedem Zahlungsantrag steht der Kommission ab dem Tag des Eingangs eine Frist von 60 Tagen zu, um den jeweiligen Bericht zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen. Binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht gebilligt hat, erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe der betreffenden Rechnungen.

Zahlung des Restbetrags

Der Auftragnehmer kann am Vertragsende bei der Kommission formell die Zahlung des fälligen Restbetrags beantragen. Dem Antrag ist der Abschlussbericht beizufügen. Voraussetzung für die Zahlung ist die Billigung des Abschlussberichts durch die Kommission.

Der Kommission steht ab dem Tag des Eingangs eine Frist von 60 Tagen zu, um den Abschlussbericht zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu,

um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen. Binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Abschlussbericht billigt hat, erfolgt die Restzahlung des Gesamtbetrags.

12. Preise

Für diese Ausschreibung stehen maximal **400 000 EUR** (vierhunderttausend Euro) zur Verfügung. Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass Angebote, deren Preis diesen Betrag übersteigt, unberücksichtigt bleiben.

- Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sind diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich der Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

Der Preis ist in Euro (€) – ohne Mehrwertsteuer – anzugeben (maßgebend sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse). Für die Preisaufstellung ist das Muster in Anhang III des beigefügten Standardvertrags zu verwenden.

- Honorare, ausgedrückt in Personentagen, multipliziert mit dem Einheitspreis pro Arbeitstag und Experte
- Sonstige direkte Kosten (bitte genaue Angaben machen)
- Reisekosten (ausgenommen Kosten für die Beförderung vor Ort)
- Aufenthaltskosten des Auftragnehmers und seines Personals (einschließlich der Aufwendungen für Experten, die sich im Rahmen einer Dienstreise kurzfristig außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes aufhalten)
- Kosten für die Beförderung von Material oder unbegleitetem Reisegepäck, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausführung der in Artikel I.1 des Vertrags genannten Aufgaben anfallen
- Unvorhergesehene Kosten

13. Zusammenschlüsse von Wirtschaftsteilnehmern/ Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften aus Dienstleistungsanbietern/Lieferanten können Angebote einreichen, ohne dass sie eine bestimmte Rechtsform annehmen müssten, bevor ihnen der Zuschlag für den Auftrag erteilt wird; nach Erhalt des Zuschlags kann aber von einer Bietergemeinschaft verlangt werden, dass sie eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist.³ Bietergemeinschaften müssen jedoch ein federführendes Mitglied ernennen, das Zahlungen an die Mitglieder annimmt und verarbeitet sowie für die Verwaltung von Dienstleistungen und für die Koordinierung zuständig ist. Die unter den Ziffern 14 und 15 aufgeführten geforderten Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden. Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Kommission.

14. Ausschlusskriterien und Nachweise

1) Die Bieter müssen eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der sie angeben, dass sie sich nicht in einer der Situationen nach Artikel 93 oder Artikel 94 Buchstabe a der Haushaltsordnung befinden.

Diese Artikel lauten:

³ Es kann sich dabei um Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit handeln; in jedem Fall muss sichergestellt sein, dass die vertraglichen Interessen der Kommission hinreichend gewahrt sind (dies kann je nach Mitgliedstaat beispielsweise ein Konsortium oder ein zeitweiliger Zusammenschluss sein).

Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Gruppe oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern ordnungsgemäß dazu ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot ein entsprechendes Ermächtigungsschreiben oder eine angemessene Genehmigung beizufügen).

Artikel 93:

- „Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,
- a. die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
 - b. die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
 - c. die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
 - d. die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
 - e. die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
 - f. die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind⁴.

(...)“

Artikel 94:

„Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

- a. sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- b. im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben; (...)“

2) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, belegt binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags seine Erklärung gemäß Absatz 1 durch die Nachweise gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen.

Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen – Nachweise

§3. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a, b oder e der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung.

Wird eine solche Urkunde/Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

§4. Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in §3 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in

⁴ „Artikel 96 Absatz 1: Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

- (a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;
 - (b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.
- (...)“

Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

Nähere Angaben zu den von Antragstellern, Bewerbern oder Bietern einzureichenden Nachweisen, die von der Europäischen Kommission akzeptiert werden, sind Anhang I zu entnehmen, der als Kontrollliste dienen kann.

3) Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD EMPL vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits einen solchen Nachweis erbracht hat und dass seine Situation sich nicht verändert hat.

15. Auswahlkriterien

a) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Die für die Ausführung der in der Leistungsbeschreibung genannten Aufgaben erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ist wie folgt zu belegen:

1. Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens in den letzten zwei Geschäftsjahren. Für das letzte Geschäftsjahr sollte der Jahresumsatz mindestens so hoch sein wie der Auftragswert.
2. Bilanzen oder Bilanzauszüge für die letzten zwei Geschäftsjahre, für die ein Jahresabschluss durchgeführt wurde, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Mitgliedstaates, in dem der Bieter ansässig ist, vorgeschrieben ist.
3. Bankerklärung über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters.

Bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied der Bietergemeinschaft diese Unterlagen vorlegen.

Kann ein Bieter oder Bewerber wegen eines vom öffentlichen Auftraggeber anerkannten außergewöhnlichen Grundes die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom öffentlichen Auftraggeber für geeignet erachteter Belege erbringen.

b) Technische und fachliche Leistungsfähigkeit:

Der Bieter muss nachweisen, dass er die nötigen Erfahrungen und Fähigkeiten besitzt, um das administrative und finanzielle Management sowie die Koordinierung umfangreicher Aufträge und Forschungsprojekte auf europäischer Ebene zu bewältigen. Ferner muss er belegen, dass er fähig ist, geeignete Organisationsstrukturen aufzubauen, um alle geforderten Aufgaben auszuführen, insbesondere die Fähigkeit, auf Personen mit der notwendigen Sachkenntnis und den erforderlichen Sprachkenntnissen zurückgreifen zu können, um alle EU-Mitgliedstaaten sowie sämtliche in Artikel 13 des EG-Vertrags aufgeführten Diskriminierungsgründe abzudecken.

Der Bieter muss dem Gegenstand der Studie unparteiisch gegenüberstehen. Die Ergebnisse der Studie müssen objektiv sein und auch so von allen beteiligten Interessenträgern wahrgenommen werden. Bieter, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Finanzdienstleistungssektor oder zu Organisationen der Zivilgesellschaft stehen, die die Interessen potenzieller Diskriminierungsopfer vertreten (z. B. älterer oder behinderter Menschen), werden daher vom Verfahren ausgeschlossen. Ein Abhängigkeitsverhältnis wird angenommen, wenn der Bieter mit den genannten Gruppen organisatorisch verbunden ist und/oder mit großer Regelmäßigkeit Dienstleistungen wie etwa Beratung oder Know-how an sie liefert. Die Bieter muss jegliche Beziehung mit den genannten Gruppen deklarieren.

Dem vom Auftragnehmer zusammengestellten Team müssen erfahrene Juristen und/oder Wissenschaftler in den EU-Mitgliedstaaten angehören. Die Experten müssen über fundierte Kenntnisse in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht verfügen, insbesondere die Bereiche Geschlechtergleichstellung und Diskriminierungsbekämpfung.

Das Team sollte als Minimum folgende Experten aufweisen (hinsichtlich der Beschreibung des Niveaus ist Annex IV des Entwurfs des Vertrages einschlägig):

- **Leitender Rechtsexperte** (Expertenkategorie I oder II), der auf Fragen in Bezug auf den Zugang zu Gerichten und gerichtlichen Verfahren spezialisiert ist und umfangreiche theoretische und praktische Erfahrungen mit dem Vergleich verschiedener nationaler Rechtssysteme besitzt.
- **Leitender Rechtsexperte** (Expertenkategorie I oder II) mit umfangreicher Erfahrung im Bereich Antidiskriminierungsrecht.
- **Rechtsexperten** auf dem Gebiet Arbeits- und/oder Sozialrecht und im Bereich der Menschenrechte (Expertenkategorie I, II, III und/oder IV)
- **Weiterer Experte oder weitere Experten** in den oben erwähnten Bereichen (Expertenkategorie I, II, III und/oder IV) mit den für die Feldarbeit in einer großen Zahl von Mitgliedstaaten notwendigen Erfahrungen und Sprachkenntnissen.
- Einer der leitenden Experten ist als **Projektmanager** der Studie zu benennen. Er übernimmt die Verantwortung für die Kontakte zur Europäischen Kommission und ist in allen Sitzungen zugegen, gegebenenfalls begleitet von anderen zuständigen Experten. Der fragliche Experte muss belegen, dass er die für die Leitung und Koordinierung umfangreicher Aufträge und Studien auf europäischer Ebene erforderlichen Erfahrungen und Fähigkeiten besitzt.
- Sämtliche leitenden Experten müssen über hervorragendes Schriftenglisch und eine erstklassige Präsentationstechnik in englischer Sprache verfügen sowie, falls möglich, über sehr gute Kenntnisse anderer EU-Sprachen. Die anderen Mitglieder des Teams müssen nachweisen, dass sie fundierte Analyseerfahrungen in ihrem Bereich sowie ausreichende Sprachkenntnisse besitzen, damit die Aufgaben effizient ausgeführt werden können und der Zugang zu Informationen in mindestens 20 Mitgliedstaaten gewährleistet werden kann.

Das Kernteam der vom Bieter vorgesehenen Experten sollte nicht zu groß sein, damit ein effizientes Management des Gesamtprojekts sichergestellt ist.

Die für die Ausführung des Auftrags erforderliche technische und fachliche Leistungsfähigkeit wird anhand der folgenden Unterlagen bewertet:

- Detaillierte Lebensläufe aller an der Durchführung der Studie beteiligten Mitarbeiter.
- Aufstellung der wichtigsten auf dem betreffenden Gebiet in den vergangenen acht Jahren erbrachten Leistungen oder durchgeführten Studien.
- Erklärung des Koordinators zur Bescheinigung der Kompetenz des für die Durchführung der Studie vorgesehenen Teams, einschließlich seiner fachlichen und sprachlichen Eignung.
- Bei Angeboten von Bietergemeinschaften: klare Benennung der Person, die die Arbeiten koordiniert und für die Unterzeichnung des Vertrags zuständig ist, sowie eine schriftliche Bestätigung aller Mitglieder der Bietergemeinschaft, dass sie bereit sind, sich an dem Projekt zu beteiligen, und dass sie über genügend zeitliche Kapazitäten zur Durchführung der Aufgaben verfügen.

Siehe Anhang IV des Vertragsentwurfs.

16. Zuschlagskriterien

Den Zuschlag erhält das Angebot des Bieters, der auf Grundlage folgender Kriterien das wirtschaftlich günstigste Angebot (Preis-Leistungs-Verhältnis) einreicht:

Ansatz (30 %): Erfassen der Aufgabenstellung, des Kontexts und der angestrebten Ziele

Methodik (40 %): Qualität des Angebots; dazu zählen Eindeutigkeit, Qualität und innovativer Ansatz der Gesamtmethodik, mit besonderem Gewicht auf folgenden Aspekten: Ermittlung der Informationsquellen, Informationssammlung, Feldarbeit in den Mitgliedstaaten, Kontaktaufnahme und Besprechungen mit Interessenträgern, geplante Vorstellung der Ergebnisse, Validierung der gezogenen Schlussfolgerungen

Arbeitsorganisation (30 %): Qualität der Beschreibung der zu erfüllenden administrativen und logistischen Aufgaben, insbesondere der Projektverwaltung, der Zuordnung von Aufgaben und Verantwortungsbereichen, der Koordinierung von Aufgaben und Experten sowie der Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität und Kohärenz der erzielten Ergebnisse

Der Auftrag kann nicht an einen Bieter gehen, der bei Anlegen der Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70 % erreicht.

Die erreichte Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Dem Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird der Zuschlag erteilt.

17. Inhalt und Aufmachung des Angebots

Inhalt des Angebots

Das Angebot muss Folgendes umfassen:

- Sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Ziffern 15 und 16) zu bewerten;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte und von der Bank unterzeichnete Formular „Finanzangaben“;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte Formular „Rechtsträger“;
- das Preisangebot;
- detaillierte Lebensläufe der vorgesehenen Experten;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- den Nachweis, dass der Bieter berechtigt ist, an der Ausschreibung teilzunehmen: Der Bieter ist verpflichtet, den Staat anzugeben, in dem er seinen Geschäftssitz bzw. Wohnsitz hat, und die hierfür gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes erforderlichen Nachweise vorzulegen.

Aufmachung des Angebots

Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (ein Original, zwei Kopien) einzureichen.

Es muss alle von der Kommission geforderten Angaben (siehe Ziffern 9, 10, 11 und 12) enthalten.

Das Angebot muss präzise und knapp abgefasst sein.

Es muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein.

Das Angebot ist gemäß den besonderen Bestimmungen der Ausschreibung und innerhalb der dort genannten Frist einzureichen.

OVERVIEW OF PROGRESS PERFORMANCE MEASUREMENT FRAMEWORK

PROGRESS Ultimate Outcome

Member States implement laws, policies and practices in a manner that contributes to the desired outcomes of the Social Agenda

PROGRESS works toward its ultimate outcome by helping strengthen the EU's support for Member States' efforts to create more and better jobs and to build a more cohesive society. PROGRESS seeks to contribute to (i) an **effective legal regime** in the EU in relation to the Social Agenda; (ii) **shared understanding** across the EU with regard to Social Agenda objectives; and (iii) **strong partnerships** working toward Social Agenda objectives.

In operational terms, support provided by PROGRESS facilitates (i) provision of analysis and policy advice; (ii) monitoring and reporting on the implementation of EU legislation and policies; (iii) policy transfer, learning and support among Member States; and (iv) relaying to decision-makers the views of the stakeholders and society at large.

Legal Regime

Outcome:

Compliance in Member States with EU law related to PROGRESS areas.

Performance Indicators

1. Transposition rate of EU law on matters related to PROGRESS policy areas
2. Effectiveness of application in Member States of EU law on matters related to PROGRESS policy areas.
3. EU policies and legislation are grounded in thorough analysis of situation and responsive to conditions, needs and expectations in Member States in PROGRESS areas
4. Extent to which PROGRESS-supported policy advice feeds into the development and implementation of EU legislation and policies
5. Cross-cutting issues are addressed in PROGRESS policy sections
6. EU policies and legislation display a common underlying logic of intervention in relation to PROGRESS issues
7. Gender mainstreaming is systematically promoted in PROGRESS

Shared Understanding

Outcome:

Shared understanding and ownership among policy/decision-makers and stakeholders in Member States, and the Commission, of objectives related to PROGRESS policy areas.

Performance Indicators

1. Attitudes of decision-makers, key stakeholders and general public regarding EU objectives in PROGRESS policy areas
2. Extent to which national policy discourses or priorities reflect EU objectives
3. Extent to which principles of good governance (including minimum standards on consultation) are respected in policy debate
4. Extent to which the outcomes of policy debates feed into the development of EU law and policy.
5. Greater awareness of policy-and decision-makers, social partners, NGOs, networks regarding their rights/obligations in relation to PROGRESS policy areas
6. Greater awareness of policy-and decision-makers, social partners, NGOs, networks regarding EU objectives and policies in relation to PROGRESS policy areas

Strong Partnerships

Outcome:

Effective partnerships with national and pan-European stakeholders in support of outcomes related to PROGRESS policy areas.

Performance Indicators

1. Existence of common ground/consensus among policy and decision-makers and stakeholders on EU objectives and policies
2. Identification and involvement by the EU of key actors in a position to exert influence or change at EU and national levels
3. Effectiveness of partnerships in relation to outcomes related to PROGRESS policy areas.
4. Number of individuals served or reached by networks supported by PROGRESS.
5. Extent to which advocacy skills of PROGRESS-supported networks have improved
6. Satisfaction of EU and national authorities with the contribution of networks
7. Extent to which PROGRESS-supported networks take a cross-cutting approach